



Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 1, 3 und 4 /09) vom 09.02.10 für das Asylbewerberleistungsgesetz?

Unmittelbar nach Verkündung des Urteils am 09.02.10 (Az. 1 BvL 1, 3 und 4 /09) zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung im SGB II wurde eine weitere Frage gestellt: Hat dieses Grundsatzurteil Auswirkungen auf das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)? Der Deutsche Caritasverband fordert nach wie vor die Abschaffung des AsylbLG. Die aktuelle Entscheidung bietet jedoch zumindest die Möglichkeit, Verbesserungen im bestehenden System zu erreichen. Ausgangspunkt diesbezüglicher Überlegungen müssen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Leistungssysteme sein. In einem weiteren Schritt kann dann untersucht werden, ob die im Urteil gefundenen Kriterien und Anforderungen an das SGB II auf das AsylbLG übertragen werden können.

I. Vergleichbarkeit des Regelungsgegenstands von SGB II und AsylbLG; Allgemeines Gleichbehandlungsgebot

Zwar verfolgen beide Gesetze im Ansatz unterschiedliche Zielsetzungen. Dies ergibt sich zum einen bereits aus dem Kreis der Berechtigten, an den sich die Gesetze jeweils richten. So gilt das SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige, während das AsylbLG in der aktuellen Fassung insbesondere für Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge (§ 23 Abs. 1 AufenthG), Menschen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 24 und § 25 Abs. 4 S. 1, 4a und 5 AufenthG oder einer Duldung nach § 60a AufenthG und ihre jeweiligen Angehörigen gilt.

Das SGB II will einerseits die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stärken und ihnen helfen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Andererseits soll die Aufnahme bzw. Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden. Dagegen wurde mit dem

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:
Claire Vogt
Referat Koordination Sozialpolitik
Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-1 65
claire.vogt@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda
Referat Migration und Integration
Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-371
elke.tiessler-marenda@caritas.de

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale (07 61) 2 00-0
Telefax (07 61) 2 00-7 33

AsylbLG bei seiner Einführung 1993 der Zweck verfolgt, einen engen Kreis von hilfebedürftigen Menschen aus dem System der Sozialhilfe auszugliedern und ein eigenes Gesetz zu schaffen, das „den speziellen Bedürfnissen“ der Asylbewerber angepasst ist (BT-Drs. 12/4451 vom 02.03.1993, S. 1). Konkret wurden die Leistungen deutlich gekürzt und ein Vorrang der Sach- vor Geldleistungen normiert. Man ging von einem in aller Regel nur vorübergehenden Aufenthalt dieser Menschen in Deutschland aus, weshalb die abgesenkten Leistungen als zumutbar angesehen wurden.

Die unterschiedliche Zielsetzung der Gesetze betrifft besonders die sogenannten aktiven Leistungen der §§ 14 ff SGB II, die der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen sollen. Davon zu unterscheiden sind die sogenannten passiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff SGB II). Nach der Definition in § 20 Abs. 1 SGB II sichert die Regelleistung einerseits die physische Existenz, umfasst aber daneben „in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) versteht unter der physischen Existenz Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (Urteil vom 09.02.10, Az. 1 BvL 1, 3 und 4/09, Rn. 135¹).

Auch das AsylbLG dient der Sicherung der physischen Existenz, wie ein Vergleich der entsprechenden Normen deutlich macht: § 20 Abs. 1 SGB II und § 3 Abs. 1 AsylbLG enthalten eine fast identische Aufzählung:

§ 19 Satz 1 SGB II: Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. ...

§ 20 Abs. 1 SGB II: Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

- (1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.
- (2) ...

§ 3 AsylbLG: Grundleistungen

- (1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. ... zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte
 1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
 2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Markmonatlich zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.
- (2) ...

¹ Alle folgenden Angaben von Randnummern beziehen sich auf das Urteil des BVerfG vom 9.2.10, Az. I BvL 1, 3 und 4/09.

Im Unterschied zum SGB II sieht das AsylbLG also keine Leistungen zur Pflege von Beziehungen zur Umwelt und für eine Teilnahme am kulturellen Leben vor, sondern ein so genanntes Taschengeld zur Deckung persönlicher Bedarfe.

II. Anforderung des BVerfG an das Verfahren zur Bemessung der Regelleistungen im SGB II

1. Transparentes Bemessungsverfahren

Aus Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürde) und Art. 20 Abs. 1 (Sozialstaatsprinzip) Grundgesetz hat der erste Senat des BVerfG einen Anspruch für Hilfebedürftige auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet. Dieses Grundrecht wurde zum ersten Mal in der Geschichte Deutschlands explizit benannt. Es soll neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sichern. Den Gesetzgeber trifft die Pflicht, dieses Grundrecht zu konkretisieren und fortlaufend zu aktualisieren. Denn die Leistungen des Existenzminimums sind nicht statisch, sondern richten sich nach dem Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den jeweiligen Lebensbedingungen. Ob das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen gesichert wird, ist grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen.

Bei der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Anspruchs steht ihm zudem ein Gestaltungsspielraum zu. Soweit es um die Sicherung der physischen Existenz geht, ist der Gestaltungsspielraum enger. Er ist weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht.

2. Anpassungsmechanismus

Das Grundrecht muss durch einen einfachgesetzlichen Anspruch konkretisiert werden. Dabei hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren zu ermitteln und auf dieser Grundlage die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Weil der elementare Lebensbedarf nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht, muss der ermittelte Betrag „fortwährend überprüft und weiter entwickelt“ werden. Die Richter fordern daher, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen zeitnah reagieren zu können. Um eine verfassungsgerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, muss der Gesetzgeber die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenlegen.

3. Kindspezifische Bedarfe, insbesondere Bildung

Das Bundesverfassungsgericht kritisiert nicht das Bemessungssystem, das der Gesetzgeber gewählt hat (die EVS), bemängelt aber, dass die Ausgaben im Bereich Bildung ohne Begründung nicht berücksichtigt wurden. Ein Verweis auf die Zuständigkeit der Länder sei in diesem Punkt unzulässig, da die Länder in erster Linie die sachliche und personelle Ausstattung der Institution Schule betrifft, nicht aber den fürsorgerechtlichen Bedarf eines Schülers. Das BVerfG führt weiter aus: „Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem (*der Kinder*) existentiellen Bedarf.“ (Rn. 192). In diesem Zusammenhang macht das Gericht auch deutlich, dass sich der Bedarf eines Kindes derart von dem eines Erwachsenen unterscheidet, dass eine pauschale Ableitung nicht gerechtfertigt ist. Der kindspezifische Bedarf muss vielmehr eigenständig ermittelt werden (Rn. 191 ff).

III. Übertragung der Anforderungen

Situation im AsylbLG

1. Ermittlung der Beträge

Im Rahmen des AsylbLG wird das physische Existenzminimum durch Sachleistungen bzw. Wertgutscheine sichergestellt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass mit der Einführung des AsylbLG eine deutliche Absenkung der bisherigen (BSHG-) Leistungen erfolgen und ein Vorrang des Sachleistungsprinzips festgeschrieben werden sollte. Zur Höhe der Grundleistungen (heute § 3 Abs. 1 AsylbLG) wird ausgeführt: „Der Umfang der Leistung wird nicht im einzelnen festgeschrieben, sondern durch den Begriff des „notwendigen Bedarfs“ abstrakt bestimmt; er ist durch die zuständige Behörde aufgrund der persönlichen Situation, der Art der Unterbringung und der örtlichen Gegebenheiten näher auszufüllen.“ (Bundestags-Drucksache 12/4451 vom 02.03.1993, S. 8). Zusätzlich erhalten die Leistungsberechtigten einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens („Taschengeld“). Damit sollen Dinge wie Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genussmitteln finanziert werden. Der Betrag ist abhängig vom Alter und davon, ob der/die Leistungsberechtigte in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes untergebracht ist oder nicht. Er beträgt 40,90 Euro von Beginn des 15. Lebensjahres an bzw. 20,45 Euro bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. In Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte erhalten ein Taschengeld nur in Höhe von 70% dieser Beträge.

2. Anpassungsmechanismus

Das AsylbLG sieht in § 3 Abs. 3 die jährliche Neufestsetzung der Beträge vor, „wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist“. Diese Formulierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung deutlich machen, „dass sich eine Erhöhung der Beträge nicht an der generellen Entwicklung der Lebenshaltungskosten orientieren soll, sondern an den für die notwendige Bedarfsdeckung der Asylbewerber relevanten Ausgaben“ (BT-Drs. 12/4451, S. 9). Der in Bezug genommene Absatz 1 nennt folgende Positionen: Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Seit der Einführung des Gesetzes 1993 wurden die Beträge nie neu festgesetzt.

3. Kindspezifische Bedarfe, insbesondere Bildung

Für die Kinder, die im Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, hängt die Möglichkeit zum Schulbesuch sowohl vom Aufenthaltsstatus wie auch von den unterschiedlichen Regelungen der Länder ab. So gibt es z.B. in manchen Bundesländern die Schulpflicht selbst für (ausreisepflichtige) Geduldete, in anderen Ländern besteht für diese Personengruppe hingegen nur ein Schulantragsrecht.

Leistungen für kinderspezifische Bedarfe insbesondere für Bildung sind im Regelsatz des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht vorgesehen.

Von den monatlichen Taschengeldbeträgen (0 bis 14 Jährige erhalten 20,45 Euro, Ältere 40,90 Euro pro Monat) lassen sich kinderspezifische, insbesondere schulische Bedarfe zusätzlich zur Deckung der anderen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens kaum befriedigen.

Gem. § 6 AsylbLG können kinderspezifische Leistungen lediglich nach Ermessen erbracht werden, sofern dies im Einzelfall geboten ist.

Bewertung

1. Nicht nachvollziehbare Ermittlung der Beträge
Die Gesetzesbegründung genügt nicht den Anforderungen, die das BVerfG für die Ermittlung der Regelleistung im SGB II aufgestellt hat. Es ist nicht ersichtlich, welches Bemessungsverfahren der Gesetzgeber gewählt hat und wie die Beträge des monatlichen Taschengeldes zustande kamen. Das AsylbLG gewährt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und ist in diesem Punkt dem SGB II vergleichbar. Daher trifft den Gesetzgeber auch hier die Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen. Das BVerfG hat für das SGB II festgestellt, dass die Ermittlung des Existenzminimums bereits bei Verletzung dieser Obliegenheit nicht mehr im Einklang mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG steht. Wünschenswert ist eine Debatte im Parlament.
2. Anpassung nicht vorgenommen
Der Gesetzgeber hat sich im AsylbLG anders als im SGB II nicht für einen bestimmten Anpassungsmechanismus entschieden. Vielmehr werden die Beträge neu festgesetzt, „wenn und soweit dies ... zur Deckung des in Abs. 1 genannten Bedarfs erforderlich ist“. Das korrespondiert mit den Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 9.2.10, in dem es feststellt, dass der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert einen Mechanismus zu finden, der es ihm erlaubt, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können (Rn. 140 des Urteils). Zwar sieht das Gesetz eine entsprechende Möglichkeit vor. Dennoch ist keine Anpassung erfolgt, obwohl sich die Ausgaben in den relevanten Bereichen seit 1993 erhöht haben. So sind in den Bereichen Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter (*Gesetzesbegründung: zu den Verbrauchsgütern zählen im Wesentlichen Haushaltsenergie und Putzmittel*) über die Zeit hinweg immer wieder – wenn auch nicht in jedem einzelnen Jahr – Preissteigerungen zu verzeichnen.
3. Bildung nicht berücksichtigt
Das BVerfG hat darauf hingewiesen, dass schon Alltagserfahrungen deutlich machen, dass Kinder einen altersabhängigen Bedarf haben. Dies wird vor allem beim Eintritt in die Schule deutlich, weil hier besondere Aufwendungen notwendig werden (Schulhefte, Schreibutensilien, Taschenrechner etc.). Die Einteilung in lediglich zwei Altersgruppen (0 bis 14 Jahre und älter) wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Der Gesetzgeber muss diese Staffelung mit empirischen Daten begründen, was nicht geschehen ist. Aussagen zur Einteilung der Altersgruppen oder zu kinderspezifischen Bedarfen finden sich in der Gesetzesbegründung nicht.
Der Gesetzesbegründung lässt sich auch nicht entnehmen, warum die Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten nicht berücksichtigt wurden.

Schlussfolgerungen

Wie die Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind auch die nach dem AsylbLG berechtigten Personen Träger des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG, der Menschenwürde, das nach dem jüngsten Urteil des BVerfG den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums begründet.

Der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gebietet alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln, dem Gesetzgeber ist aber nicht jede Differenzierung verwehrt. Dabei sind die Grenzen umso enger, je nachteiliger sich die Ungleichbehandlung auf grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen auswirkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einzelne das Anknüpfungskriterium nicht selbst beeinflussen kann (BVerfG, I BvL 4/97 v. 6.7.2004).

Die Ungleichbehandlung bei der Lebensunterhaltssicherung zwischen SGB II (SGB XII) und AsylbLG wird damit begründet, dass es (noch) keine gefestigte Aufenthaltsperspektive gebe und dass (nicht belegte) Zuwanderungsanreize abgebaut werden sollen. Das BVerfG entschied im Jahr 2004, dass es verfassungswidrig ist, mit diesen Begründungen bestimmte Ausländergruppen allein auf Grund ihres ausländerrechtlichen Status, der im wesentlichen unabhängig vom eigenen Verhalten ist, vom Kindergeldbezug bzw. Erziehungsgeld auszuschließen (BVerfG, I BvL 4/97 v. 6.7.2004; BVerfG, 1 BvR 2515/95 vom 6.7.2004).

Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund müssen mithin in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und sind nicht bereits durch einen vorhandenen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gerechtfertigt. Die Begründung der unterschiedlichen Behandlung bezüglich der Regelsätze, die Ausländer/innen im Rechtskreis des SGB II (SGB XII) und des AsylbLG jeweils zur Sicherung des Existenzminimums erhalten, muss hohen Anforderungen genügen. Allein am Status der Berechtigten nach AsylbLG anzuknüpfen, reicht nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht.

1. Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz wahren

Die Leistungen des AsylbLG sind wie die des SGB II (oder XII) dazu bestimmt, das Existenzminimum zu sichern. Auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums besteht ein grundgesetzlich geschützter Anspruch. Bestimmte Gruppen von Ausländer/innen hier ungleich zu behandeln, ist zwar grundsätzlich zulässig, unterliegt aber engen Regeln.

Sachfremde Erwägungen dürfen dabei keine Rolle spielen. Der Ausschluss bestimmter Ausländergruppen von bestimmten sozialen Leistungen, um damit Zuwanderungsanreize abzubauen, ist eine solche sachfremde Erwägung. Dass die Höhe sozialer Leistungen Einfluss auf das Zuwanderungsverhalten hat, ist nicht belegt. Ein Absenken sozialer Leistungen mit dieser Begründung ist ungeeignet den Regelungszweck zu erreichen und benachteiligt Ausländer/innen, die bereits legal in Deutschland leben, unangemessen.

Das Sondersystem AsylbLG wurde bei seiner Entstehung auch damit begründet, es sei „den speziellen Bedürfnissen“ von Asylbewerber/innen angepasst, die in aller Regel nur vorübergehend in Deutschland blieben, weshalb die abgesenkten Leistungen als zumutbar angesehen wurden.

Die Höhe des monatlichen physischen Existenzbedarfs ist aber nicht davon abhängig, wie lange Ausländer/innen voraussichtlich in Deutschland leben, sondern von den aktuellen Kosten. Diese gilt es zu berechnen (unten Punkt 2).

Auch die Begründung, ein Verzicht auf Leistungen zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben sei für den kurzen Zeitraum des Asylverfahrens zumutbar, trägt nicht. Zum einen kann bei einer Bezugsdauer von 4 Jahren nicht von einem kurzen Zeitraum die Rede sein.

Zum anderen verfügen die Betroffenen teilweise über Aufenthaltstitel, die eine Aufenthaltsverfestigung vorsehen. Diese Personen werden gegenüber anderen Ausländer/innen mit befristeten Aufenthaltstiteln ohne Rechtfertigung benachteiligt.

Insgesamt erlauben die in § 1 AsylbLG genannten Aufenthaltsrechte einschl. Duldung keine Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland und können deshalb kein Kriterium für die Höhe der existenzsichernden Leistung sein.

Bei der Berechnung der Leistungen für bislang nach AsylbLG Berechtigte hat der Gesetzgeber wie im Rahmen des SGB II Gestaltungsspielräume. Abzustellen ist aber nicht auf den Aufenthaltstitel, sondern die konkrete Lebenssituation. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufenthalt einer Mehrheit der Betroffenen (rechts)tatsächlich eher von Dauer sein wird.

2. Transparentes Verfahren und Offenlegung der Berechnungsmethode

In Anlehnung an das Urteil des BVerfG zu den Regelleistungen im SGB II kann auch für die Ermittlung der Leistungen nach dem AsylbLG ein transparentes und sachgerechtes Verfahren gefordert werden. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des „Taschengeldes“ gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 AsylbLG. Den Gesetzgeber trifft bei der Konkretisierung der Leistungen des AsylbLG in gleichem Maße eine Obliegenheit zur Offenlegung der im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte wie dies durch das BVerfG für das SGB II festgestellt wurde. Wie bei der Grundsicherung steht dem Gesetzgeber auch im Rahmen der Leistungen nach dem AsylbLG ein Gestaltungsspielraum zu, der mit einer nur eingeschränkten Kontrolle durch die Gerichte einhergeht. In Bezug auf das Ergebnis ist nur eine Evidenzkontrolle möglich, in Bezug auf die Leistungsbemessung aber auch eine Kontrolle der Grundlagen und der Methode (Rn. 141 ff des Urteils). Der Gesetzgeber ist aufgefordert, diesen Anforderungen auch im Hinblick auf das AsylbLG nachzukommen.

3. Anpassung durchführen

Die in § 3 Abs. 3 AsylbLG vorgesehene Neufestsetzung der Beträge muss umgesetzt werden. Die Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit 1993 ist inzwischen so offensichtlich, dass eine Neufestsetzung unzweifelhaft erforderlich ist. Dies kann auch verhältnismäßig schnell geschehen, da nicht erst der parlamentarische Gesetzgeber tätig werden muss. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung ist eine Verordnung von BMAS, BMF und BMI mit Zustimmung des Bundesrats ausreichend.

4. Zugang zu Bildung sicherstellen

Auch für Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, muss das Existenzminimum sichergestellt sein. Dazu gehören ausweislich des verfassungsgerichtlichen Urteils auch die notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten. Das BVerfG stellte fest, dass Kindern ohne Deckung dieser Kosten ein Ausschluss von Lebenschancen drohe. In diesem Zusammenhang muss auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Frist des § 2 Abs. 1 AsylbLG, nach deren Ablauf Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) gewährt werden, mehrfach auf inzwischen 48 Monate verlängert wurde. Wenn damit mittelbar ein Ausschluss der Kinder von der Schule verbunden sein sollte, kann dies gravierende Folgen haben. Auch Kinder von AsylbLG-Berechtigten müssen Zugang zu schulischer Bildung haben. Sie haben Anspruch darauf, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten zu können. Auch im Rahmen des AsylbLG muss ihr Bedarf eigenständig ermittelt werden. Zumindest müssen deshalb die für den Schulbesuch notwendigen Aufwendungen übernommen werden.

Freiburg, 15. Juni 2010

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Deutscher Caritasverband
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Ansprechpartner:

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik beim Deutschen Caritasverband Freiburg, claire.vogt@caritas.de, Tel. 0761 200-165

Dr. Elke Tießler-Marenda, rechtspolitische Referentin Migration und Integration beim Deutschen Caritasverband, elke.tiessler-marenda@caritas.de, Tel. 0761 200-371